



**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer  
und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

der Gemeinde Kürnbach vom 26.11.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Gemeinde Kürnbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Kürnbach und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Kürnbach.

## **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die **Grundsteuer**

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (**Grundsteuer A**) auf 500 v.H.,
- b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 275 v.H.,

2. für die **Gewerbesteuer** auf 370 v.H.

der Steuermessbeträge.

## **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

## **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 23.10.2012 und die Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer vom 23.12.2012 außer Kraft.

### **Hinweise über die Verletzung von Verfahrensvorschriften- und/oder Formvorschriften nach § 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Kürnbach, den 26.11.2024



Moritz Baumann  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

<b>Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)</b>		
<b>Aktenzeichen</b>	<b>965.00</b>	
	<b>Vorlage Nummer</b>	<b>73/2024</b>
	<b>Beschlussfassung im Gemeinderat</b>	<b>26.11.2024</b>
	<b>Bekanntmachung</b>	<b>05.12.2024</b>
	<b>Inkrafttreten</b>	<b>01.01.2025</b>
	<b>Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt</b>	<b>05.12.2024</b>

Kürnbach, den 26.11.2024



Moritz Baumann  
Bürgermeister